

# 1 Einleitung

---

<b>1.1</b>	<b>Sinn und Zweck der Richtplanung</b>	<b>1.1-1</b>
1.1.1	Festlegung der räumlichen Entwicklung	1.1-1
1.1.2	Richtplanung als Koordinationsplattform	1.1-1
<b>1.2</b>	<b>Dokumente und Gliederung</b>	<b>1.2-1</b>
1.2.1	Dokumente	1.2-1
1.2.2	Gliederung	1.2-2
<b>1.3</b>	<b>Zusammenarbeit</b>	<b>1.3-1</b>
1.3.1	Richtplanung bedingt Zusammenarbeit	1.3-1
1.3.2	Verbundaufgabe von Kanton und Regionen	1.3-1
<b>1.4</b>	<b>Stand der Koordination</b>	<b>1.4-1</b>
<b>1.5</b>	<b>Änderungen des Richtplans</b>	<b>1.5-1</b>
1.5.1	Überarbeitung	1.5-1
1.5.2	Anpassung	1.5-1
1.5.3	Fortschreibung	1.5-1
1.5.4	Nachführung	1.5-2
1.5.5	Änderungsverfahren und Zuständigkeiten	1.5-2
1.5.6	Controlling und Berichterstattung	1.5-3
<b>1.6</b>	<b>Rechtlicher Rahmen</b>	<b>1.6-1</b>
1.6.1	Zuständigkeiten	1.6-1
1.6.2	Verbindlichkeit des Richtplans	1.6-1



# 1 Einleitung

## 1.1 Sinn und Zweck der Richtplanung

### 1.1.1 Festlegung der räumlichen Entwicklung

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument der Regierung für die räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden. Er setzt Leitplanken zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung und legt dazu die erforderlichen Tätigkeiten fest.

Im Richtplan geht es um die Ansprüche von Menschen, Tieren und Pflanzen an unseren Lebensraum und um den sorgsamen Umgang mit den endlichen Ressourcen, insbesondere mit dem begrenzten Gut Boden. Mittels einer kantonalen Gesamtbetrachtung zeigt der Richtplan die angestrebte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumansprüche für einen Zeithorizont von 20 bis 25 Jahren auf. Raumrelevante Planungen und Vorhaben, wie zum Beispiel eine neue Seilbahnerschließung, können damit in einen gesamtkantonalen Kontext gestellt werden. Übergeordnetes Ziel ist es, den nachfolgenden Generationen einen möglichst intakten und qualitativ hochwertigen Lebensraum zu überlassen.

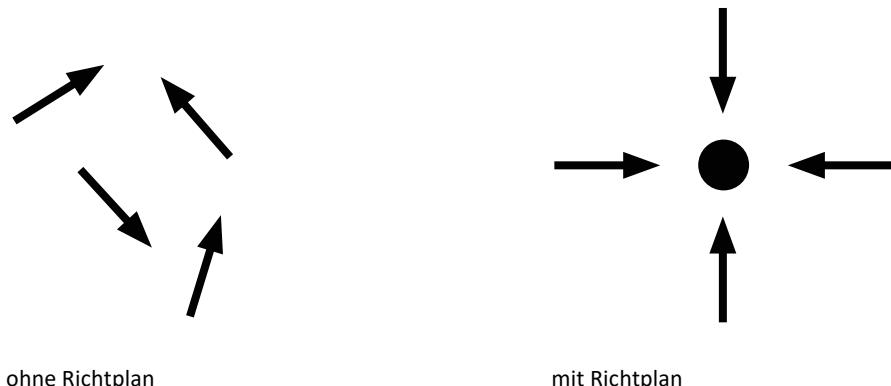


Abbildung 1.1:  
Ziele und Leit-  
sätze als rich-  
tungsweisende  
Festlegungen

### 1.1.2 Richtplanung als Koordinationsplattform

Im Richtplan wird die kantonale Raumordnungspolitik behörderverbindlich festgelegt. Raumrelevante Planungen und Vorhaben werden materiell durch die Abstimmung zwischen den Sachthemen und formell durch das Abgleichen über die verschiedenen Staatsebenen hinweg (kommunal, regional, kantonal, national) koordiniert.

Die kantonale Richtplanung liegt im Spannungsfeld zwischen den Richtplanungen der Regionen, den Ortsplanungen der Gemeinden sowie den Sachplänen und Konzepten des Bundes (vertikale Achse in Abbildung 1.2). Er stimmt Nutzungs- und Schutzansprüche aufeinander ab (horizontale Achse in Abbildung 1.2) und setzt Prioritäten.

## Einleitung

### Sinn und Zweck der Richtplanung



Abbildung 1.2:  
Koordinations-  
funktion des  
Richtplans

Angesichts des stetigen politischen und wirtschaftlichen Wandels und den sich ändernden Raumansprüchen ist es wichtig, dass die Einflüsse und Abhängigkeiten von Planungen und Vorhaben frühzeitig erkannt und deren Auswirkungen aus einer gesamtkantonalen Optik beurteilt und koordiniert werden. Der kantonale Richtplan als Instrument der Vorsorge wird deshalb im Sinne einer rollenden Planung laufend angepasst.

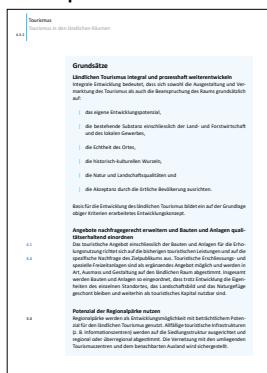
## 1.2 Dokumente und Gliederung

### 1.2.1 Dokumente

#### Beschlussdokumente

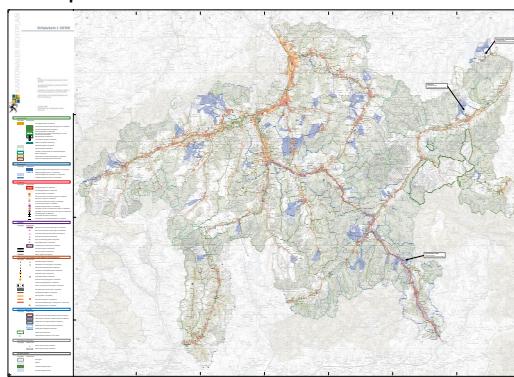
Der Richtplan umfasst den Richtplantext mit Objektlisten und Erläuterungen sowie die Richtplankarte im Massstab 1:100'000 oder 1:50'000 (Onlinekarte bis 1:5000). Karte und Text sind miteinander verbunden. In der Legende der Richtplankarte sind die Kapitel des Richtplantextes den entsprechenden Symbolen zugeordnet. Konkrete räumliche Festlegungen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind als Objekte in der Objektliste aufgeführt.

#### Richtplantext



Der Richtplan umfasst behördensverbindliche Festlegungen und die zu deren Verständnis erforderlichen Informationen (Erläuterungen) sowie konkrete räumliche Festlegungen (Objekte).

#### Richtplankarte



In der Richtplankarte sind die räumlichen Festlegungen und Zusammenhänge auf Kantonsgebiet verortet und über die Kantongrenze hinweg abgestimmt.

Abbildung 1.3:  
Beschlussdokumente

## Grundlagen

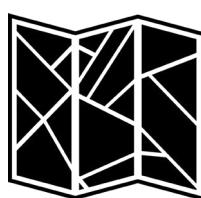
Gestützt auf die Gesetzgebung werden für die Erarbeitung und Anpassung des Richtplans verschiedene Grundlagen beigezogen oder erarbeitet (Studien, Inventare etc.). In der Synthesekarte werden wichtige Grundlagen zusammen mit den Richtplaninhalten kartografisch dargestellt. Sie zeigt die verschiedenen Ansprüche, die an unseren Lebensraum gestellt werden, detailliert und übersichtlich auf. Die Grundlagen bzw. die Synthesekarte sind nicht behördensverbindlich und dienen als Arbeitshilfe und dem besseren Verständnis der Richtplaninhalte.



Gesetze



Studien, Inventare etc.



Regionale Richtpläne

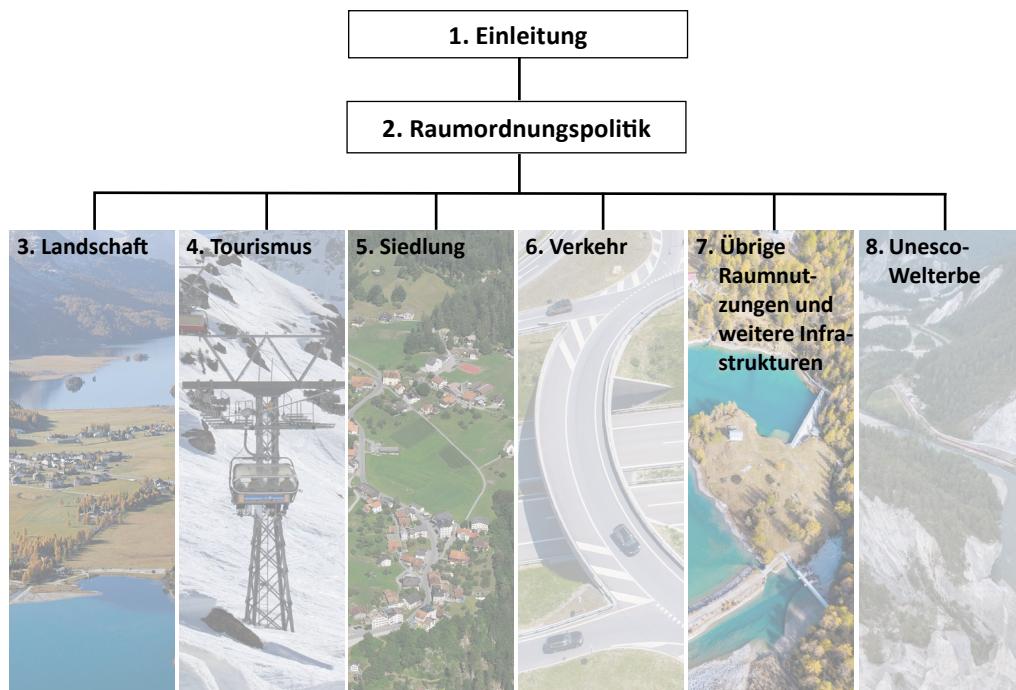


Synthesekarte mit Rauminformationen

Abbildung 1.4:  
Grundlagen

## 1.2.2 Gliederung

Der Richtplan umfasst gemäss nachfolgendem Schema die folgenden Kapitel:



*Abbildung 1.5:  
Gliederung des  
Richtplans*

Die Richtplankapitel im Richtplantext sind wie folgt aufgebaut:

- | In der **Ausgangslage** werden die wichtigsten Zusammenhänge und der Handlungsbedarf mit Blick auf die zukünftige Entwicklung geschildert.
- | In den **Zielen und Leitsätzen** werden Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung formuliert.
- | In den **Handlungsanweisungen** werden Aufgaben formuliert, welche zur Erreichung der Ziele und Leitsätze zu erfüllen sind. Die für die Umsetzung federführende Stelle wird bezeichnet.
- | In den **Erläuterungen** werden zum besseren Verständnis der Richtplaninhalte Zusammenhänge dargelegt, Begriffe erklärt oder relevante zusätzliche Informationen vermittelt.
- | Das Kapitel **Objekte** enthält konkrete Planungen und Vorhaben, die auf die erwünschte räumliche Entwicklung bereits abgestimmt sind (Koordinationsstand Festsetzung) bzw. noch abgestimmt werden müssen (Koordinationsstand Zwischenergebnis/Vororientierung). Nicht jedes Richtplanthema beinhaltet Objekte.

Bei Änderungen des Richtplans wird ein separater Erläuterungsbericht erstellt, der die geänderten Richtplaninhalte erläutert.

**Ziele und Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objekte** sind Gegenstand eines Regierungsbeschlusses sowie einer bundesrätlichen Genehmigung. Sie sind behördensverbindlich und werden im Richtplan farbig hinterlegt. Konkrete räumliche Festlegungen (Objekte) werden in der Richtplankarte im Massstab 1:100'000 oder 1:50'000 (Onlinekarte bis 1:5000) dargestellt. Informative Kartentinhalte, die Synthesekarte sowie die thematischen Karten vermitteln eine Übersicht und dienen dem besseren Verständnis. Ihre Verbindlichkeit richtet sich nach den themenspezifischen gesetzlichen Bestimmungen.

Oft können Einzelthemen aufgrund von Querbezügen zu anderen Themenbereichen nicht für sich alleine betrachtet werden. Wo solche Querbezüge vorliegen, erfolgt im Richtplantext ein Verweis auf das entsprechende Kapitel am rechten Textrand. Wenn Begriffe erklärt oder Zusammenhänge genauer erläutert werden, erfolgt ebenfalls ein Hinweis am rechten Textrand (s. Erläuterungen).

**Hinweis:**

Bei Richtplananpassungen, die nach dem Jahr 2014 erfolgten, wurden folgende neue Begriffe eingeführt:

- | Statt «Leitüberlegungen» neu «Ziele und Leitsätze»,
- | Statt «Verantwortungsbereiche» neu «Handlungsanweisungen».

Im Rahmen der Überarbeitung der jeweiligen Richtplankapiteln werden die Begriffe angepasst.

## 1.3 Zusammenarbeit

### 1.3.1 Richtplanung bedingt Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Verflechtungen sowie die Umsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern eine intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Planungsträgern sowie einen regelmässigen Informationsaustausch mit dem Bund sowie den Nachbarkantonen und -ländern. Der kantonale Richtplan ist bei raumbezogenen Sachverhalten die Koordinationsplattform für gemeinsame Problemlösungen und verbindliche Absprachen. Der Richtplanprozess und die damit verbundene Verpflichtung, dass raumrelevante Vorhaben abzustimmen sind, zwingt die Beteiligten zu einer frühzeitigen Information und einer koordinierten Vorgehensweise.

Die räumliche Entwicklung und die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sind ein andauernder Prozess und eine partnerschaftliche Aufgabe von Gemeinden, Regionen, Kanton, Bund, Nachbarn und Privaten. Den Regionen und Gemeinden obliegt bei vielen Themen die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Leitsätze des kantonalen Richtplans. Die regionale und lokale Kompetenz in Fragen der räumlichen Entwicklung wird auch durch die gesetzlich festgelegte Mitwirkung und Mitgestaltung gestärkt.

### 1.3.2 Verbundaufgabe von Kanton und Regionen

Die Grösse des Kantons, die kulturelle Vielfalt sowie die unterschiedliche Ausprägung der Talschaften erfordern eine spezifisch auf die regionalen Gegebenheiten ausgerichtete Planung. Die regionale Richtplanung ist daher fester Bestandteil der Raumordnungspolitik Graubündens und als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Die Regionen sind gemäss den Handlungsanweisungen aufgefordert, ihre regionalen Richtpläne wo nötig zu überprüfen, anzupassen oder zu ergänzen. Die Regionen Sie setzen die Vorgaben des kantonalen Richtplans stufengerecht in ihrer Planung um. Wichtige Aufgaben, wie beispielsweise die definitive Festlegung des Siedlungsgebietes oder die Bezeichnung von bedeutenden Arbeitsgebieten, erfolgen gemäss dem kantonalen Richtplan im Sinne einer stufengerechten Arbeitsteilung im Verbund mit den regionalen Richtplänen.

Die regionalen Richtpläne werden nur von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Sie sind damit für die Behörden im Kanton verbindlich, hingegen nicht für den Bund und die Nachbarkantone. Für diverse Bewilligungen, Konzessionen und Plangenehmigungen sind Festlegungen in den regionalen Richtplänen eine Voraussetzung. In den regionalen Richtplänen werden, vorwiegend als Verbundaufgabe mit dem kantonalen Richtplan, insbesondere folgende Themen behandelt:

- | Festlegung des Siedlungsgebietes,
- | Arbeitsgebiete,
- | Intensiverholungsgebiete und touristische Transportanlagen (Zubringeranlagen),

- | Landschaftsschutzgebiete sowie Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung und mit landschaftsprägenden Bauten,
- | Materialabbau, -verwertung und Deponien,
- | Fuss- und Veloverkehr,
- | Weitere Themen wie Standorte für Einkaufseinrichtungen, Sport-, Golf- und Campinganlagen, Wildruhegebiete oder Schiessanlagen.

Im kantonalen Raumplanungsgesetz ist die Partnerschaft und das Zusammenspiel zwischen den Regionen und dem Kanton verankert. Die Verfahren sind eng aufeinander abgestimmt (siehe Verfahren unter [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch)).

Art. 14, 17, 18 KRG

### **Gesetzgebung, Rechtsprechung und Bedeutung für den Kanton bestimmen die Inhalte des kantonalen Richtplans**

Im kantonalen Richtplan werden nur raumwirksame Planungen bzw. Vorhaben aufgeführt, welche einer übergeordneten Abstimmung und Koordination bedürfen resp. die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Mindestinhalte sind auf eidgenössischer Ebene im Raumplanungsgesetz (Art. 8 ff. RPG) definiert. Es handelt sich um Planungen oder Vorhaben, die:

- | für die gesamtkantonale Abstimmung wichtig sind,
- | im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kantons liegen,
- | Bundesinteressen berühren,
- | die Nutzung des Bodens, die Besiedlung des Landes oder die Umwelt nachhaltig verändern,
- | übergeordnete Schutzinteressen betreffen,
- | eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Planungsbehörden erfordern,
- | regionenübergreifend sind oder
- | politisch besonders umstritten sind.

Eine kantonale Bedeutung bzw. Richtplanrelevanz lässt sich nicht im Voraus für jede Planung oder jedes Vorhaben festlegen. Die vorangehend aufgeführten Kriterien geben die Stossrichtung für kantonal bedeutsame Inhalte an. Entscheidend sind die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG.

## 1.4 Stand der Koordination

Art. 5 Abs. 2 RPV

Konkrete Planungen und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht sieht drei Kategorien vor, welche die Ausgereiftheit des Vorhabens bzw. den Stand der Konfliktbereinigung (Stand der Koordination) widerspiegeln. Zudem besteht eine vierte Kategorie, die Aufschluss über bestehende oder bereits umgesetzte räumliche und sachliche Zusammenhänge gibt.

Art. 6 Abs. 4 RPV

### Festsetzung (FS)

Art. 5 Abs. 2 Bst. a RPV  
(Konflikte sind abgestimmt, grobe Machbarkeit abgeklärt)

Der Koordinationsstand Festsetzung zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.

Ein Vorhaben wird als Festsetzung bezeichnet, wenn die Koordination so weit erfolgt ist, dass einer Umsetzung keine projektausschliessenden Faktoren entgegenstehen, die Machbarkeit grob geklärt und die Interessenabwägung im positiven Sinne abgeschlossen ist.

### Zwischenergebnis (ZE)

Art. 5 Abs. 2 Bst. b RPV  
(Konflikte lokalisierbar, aber noch nicht alle abgestimmt)

Der Koordinationsstand Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Ein Vorhaben wird als Zwischenergebnis bezeichnet, wenn nicht abschliessend geklärt ist, ob einer Umsetzung in den nachgeordneten Planungen projektausschliessende Faktoren entgegenstehen. Ebenso verbleibt ein Vorhaben im Zwischenergebnis, solange die Interessenabwägung nicht vollständig durchgeführt ist.

### Vororientierung (VO)

Art. 5 Abs. 2 Bst. c RPV  
(genauere Lokalisierung der Konflikte ist nicht möglich, Art und Weise der Realisierung noch offen)

Der Koordinationsstand Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben können.

Ein Vorhaben wird als Vororientierung bezeichnet, wenn dieses erst in den Grundzügen bestimmt ist, die räumlichen Auswirkungen nicht geklärt sind und Grundlagen für die Durchführung der Interessenabwägung weitgehend fehlen.

### Ausgangslage (AL)

Art. 6 Abs 4 RPV

Eine Ausgangslage liegt vor, wenn ein Vorhaben bereits realisiert oder in den der Richtplanung nachfolgenden Planungsverfahren vollständig umgesetzt ist. Ausgangslagen werden zu Informationszwecken im Richtplan aufgeführt.

### **Kapitel 9.1 «Optionen freihalten» wird gestrichen**

Das Kapitel «Optionen freihalten» wurde aus dem früheren kantonalen Richtplan 2000 übernommen und bezweckt eine langfristige Sicherung eines bestimmten Raumes zugunsten von verschiedenen Nutzungs- oder Schutzansprüchen, die heute noch nicht entschieden sind. Wichtige Nutzungs- oder Schutzansprüche können damit nicht durch andere einseitige Festlegungen verunmöglicht werden. In der Objektliste des Kapitels 9.1 sind langfristige, visionäre oder umstrittene Vorhaben enthalten.

Diese provisorische Raumsicherung wird aus heutiger Sicht als nicht mehr zweckmäßig erachtet. Deshalb wird nach abgeschlossener Revision der betroffenen Richtplankapitel das Kapitel 9.1 «Optionen freihalten» aufgehoben und aus dem Richtplan entlassen.

Die Objekte aus Kapitel 9.1 werden entweder im Rahmen der Überarbeitung des jeweiligen Richtplankapitels übernommen (Koordinationsstand Vororientierung) oder sie werden gestrichen, weil die betreffenden Vorhaben zwischenzeitlich aufgegeben wurden.

Art. 9 RPG  
Art. 11 RPV

## 1.5 Änderungen des Richtplans

Um die Funktion als räumliches Führungs- und Koordinationsinstrument wahrzunehmen, muss der Richtplan einerseits über eine gewisse Zeit Bestand haben und andererseits bei neuen Entwicklungen im Sinne einer rollenden Planung eine bestimmte Flexibilität aufweisen. Haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Es gibt verschiedene gesetzlich festgelegte Formen von Richtplanänderungen:

### 1.5.1 Überarbeitung

Art. 9 Abs. 3 RPG

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und falls notwendig überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft.

Der Richtplan 2000 wurde im September 2002 von der Regierung beschlossen und im September 2003 vom Bundesrat genehmigt. Seither erfolgen laufend Anpassungen und Fortschreibungen. In den vergangenen Jahren wurden im Kanton Graubünden die Richtplaninhalte kapitelweise überprüft und überarbeitet.

Eine Überarbeitung des Richtplans erfordert ein öffentliches Auflageverfahren (Mitwirkung), einen Beschluss der Regierung und eine Genehmigung des Bundes.

### 1.5.2 Anpassung

Art. 9 Abs. 2 RPG  
Art. 14 KRG und  
Art. 7 KRVO

Eine Richtplananpassung wird vorgenommen, wenn:

- | aufgrund einer neuen oder geänderten Gesetzeslage neue Themenstellungen in den Richtplan aufgenommen werden oder Anpassungen bei bestehenden Themenbereichen erforderlich sind,
- | bei bestehenden Themenbereichen eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist,
- | neue Planungen und Vorhaben (Objekte) mit gewichtigen räumlichen Auswirkungen in den Richtplan aufgenommen werden oder
- | Ziele, Leitsätze oder Handlungsanweisungen überarbeitet bzw. den geänderten Verhältnissen angepasst werden (farbig hinterlegte Richtplaninhalte).

Eine Richtplananpassung erfordert ein öffentliches Auflageverfahren (Mitwirkung), einen Beschluss der Regierung und eine Genehmigung des Bundes.

### 1.5.3 Fortschreibung

Art. 14 Abs. 2 KRG

Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung werden als Fortschreibungen bezeichnet. Sie entsprechen weitgehend der im Richtplan vorgezeichneten Entwicklung. Zuständig dafür ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS). Ein Anhörungsverfahren bei den betroffenen Stellen (Gemeinden, Regionen, Dienststellen, Bund) ist durchzuführen.

## 1.5.4 Nachführung

Der Richtplan wird einerseits aufgrund von bereits erfolgten Beschlüssen nachgeführt. Aber auch, um Abänderungen von nicht materiellen resp. nicht behördensverbindlichen und farblich hinterlegten Richtplaninhalten vorzunehmen (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen). Eine Nachführung erfolgt formlos ohne weiteres Verfahren.

Art. 8 Abs. 2 KRVO

## 1.5.5 Änderungsverfahren und Zuständigkeiten

Die Änderungsverfahren und die Zuständigkeiten sind im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) geregelt.

Art. 14 KRG, Art. 7 und 8 KRVO

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vertritt die Regierung gegenüber den zuständigen Bundesbehörden im Genehmigungs- und Bereinigungsverfahren.

Art der Änderung	Zuständigkeit
Bereich (Kapitel) Raumordnungspolitik – Nach Bedarf	Grosser Rat (Parlament)
Kapitelweise Überprüfung und Überarbeitung (Auflageverfahren) – In der Regel alle 10 Jahre	Regierung
Anpassung (Auflageverfahren) – neue Themenstellungen und Planinhalte, die von überörtlicher Bedeutung sind und nicht im Rahmen der bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen – bestehende behördensverbindliche Planinhalte aufgrund von gesamthaft besseren Lösungen oder geänderten Verhältnissen	Regierung
Fortschreibung (Anhörungsverfahren) – Änderungen von Planinhalten, die im Rahmen der bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Nachführung – Änderungen aufgrund von bereits erfolgten Beschlüssen – Änderungen von nicht materiellen Richtplaninhalten (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen)	Amt für Raumentwicklung
Abweichungen von den vorangehenden Festlegungen sind im Einzelfall möglich und werden unter den Betroffenen abgesprochen. Jede richtplanrelevante Planung und jedes Vorhaben gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG muss mindestens einmal durch die Regierung beschlossen werden.	

## 1.5.6 Controlling und Berichterstattung

Art. 7 KRG Der Richtplan ist ein Führungsinstrument und unterliegt deshalb einem periodischen Controlling. Wichtig für das Controlling ist die Raumbeobachtung.

Art. 9 Abs. 1 RPV Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht vor, dass der Kanton alle vier Jahre dem Art. 7 KRG Bund Bericht erstattet. Die dafür zuständige Stelle ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS).

Art. 13 KRG Die Regierung erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung.

Zwecks Ausschöpfung von Synergien bzw. zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes wird die Berichterstattung an Bund und Parlament nach Möglichkeit zusammengelegt.

Der Bund hat seine Erwartungen an die Berichterstattung, u. a. im Bereich Siedlung, in einer Ergänzung des Leitfadens Richtplanung formuliert ([www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)). Das Monitoring und Controlling stützt sich auf diesen Leitfaden.

## 1.6 Rechtlicher Rahmen

### 1.6.1 Zuständigkeiten

Im Kanton Graubünden beschliesst die Regierung den Richtplan und seine Anpassungen. Art. 14 KRG  
Eine Ausnahme bildet der Bereich Raumordnungspolitik, bei welchem das Parlament über die Entscheidungskompetenz verfügt. Der Bundesrat genehmigt die Richtplanung nach erfolgtem Regierungsbeschluss.

Die Regierung und die Behörden stützen ihre Entscheidungen zu raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben auf den kantonalen Richtplan ab. Die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse ist eine Daueraufgabe. Art. 1 RPV

### 1.6.2 Verbindlichkeit des Richtplans

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Dies gilt nach Beschluss der Regierung für kommunale, regionale und kantonale Behörden und, sobald die Inhalte durch den Bund genehmigt sind, auch für jene des Bundes und der Nachbarkantone. Art. 9 Abs. 1 RPG

Der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Die nachgeordneten Planungsträger verfügen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben über einen stufengerechten Handlungsspielraum, der durch die Gesetzgebung und die Richtplanung definiert wird.